



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9202-001327

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzliche Standards für gewerbliche Abschleppunternehmen im Bereich privater Parkflächen gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 14 Mitzeichnungen und 55 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass derzeit private Unternehmen Fahrzeuge auf privaten Parkflächen, wie z. B. auf Supermarktparkplätzen, abschleppen dürfen, ohne dass sie dabei technische Zulassungspflichten oder einer behördlichen Kontrolle unterliegen würden. In der Praxis würden deswegen erhebliche Schäden an Fahrzeugen entstehen. Zudem sei eine Pflicht zur neutralen Dokumentation des Fahrzeugzustands vor und nach dem Abschleppvorgang notwendig sowie Vorsichtsmaßnahmen beim Abschleppvorgang. Ebenso seien das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmens sowie die fehlende Möglichkeit zur Begleichung der Kosten auf Rechnung unverhältnismäßig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Einleitend merkt der Petitionsausschuss an, dass zwar nach § 1 der Gewerbeordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt und das Abschleppgewerbe grundsätzlich ohne vorherige Genehmigung betrieben werden kann. Der Betrieb ist allerdings nach geltender Rechtslage erlaubnispflichtig, soweit die durchgeführten Beförderungen als Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes einzustufen sind. Dies dürfte in der Regel der Fall sein, wenn Fahrzeuge eingesetzt werden, deren zulässige Höchstmasse einschließlich etwaiger Anhänger mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Zudem ist es möglich, unzuverlässigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmern den Betrieb des Gewerbes zu untersagen. Diese Regelungen sind sachgerecht. Vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus wird derzeit kein Bedarf für die Schaffung zusätzlicher, spezifisch auf das Abschleppgewerbe zugeschnittener Dokumentationspflichten und Genehmigungsvorbehalte gesehen.

Zu den weiteren Aspekten führt der Petitionsausschuss an, dass das unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem privaten Kundenparkplatz eine verbotene Eigenmacht darstellt, der sich der Grundstücksbesitzer erwehren darf, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt. Die dabei entstehenden Kosten können als Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen von der unberechtigt parkenden Person verlangt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehören zu den erstattungsfähigen Kosten nicht nur die reinen Abschleppkosten, sondern unter anderem auch der Aufwand für die visuelle äußere Sichtung auf bereits vorhandene Schäden und deren Protokollierung, denn dies diene der Beweissicherung und damit der späteren Abwicklung des Abschleppvorgangs, um unberechtigte Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Beschädigungen abwehren zu können (BGH, Urteil vom 4. Juli 2014 – V ZR 229/13, Rn. 16; Urteil vom 17. November 2023 – V ZR 192/22). Soweit das Fahrzeug durch den Abschleppvorgang beschädigt wird, kann der Eigentümer seinerseits Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Im Streitfall kann dieser Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Die Beweislastverteilung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, wonach grundsätzlich die Partei die Beweislast trägt, die sich auf eine für sie günstige bestimmte Tatsache beruft. Dies bedeutet, dass der Eigentümer des Fahrzeugs die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs darlegen und beweisen muss, also insbesondere, dass der Schaden gerade durch den



Abschleppvorgang verursacht wurde und das Fahrzeug vorher unbeschädigt gewesen ist (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 5. Juli 2017 – 7 U 43/17). Ein Abschleppunternehmen kann von einem Fahrzeugeigentümer die Zahlung der Abschleppkosten – und ggf. weiterer erstattungsfähiger Kosten – als Voraussetzung für die Herausgabe des Fahrzeugs verlangen, wenn er sich auf ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stützen kann. Ein solches Zurückbehaltungsrecht besteht jedoch nur dann, wenn dem Unternehmen gegenüber dem Eigentümer ein fälliger Anspruch auf Kostenerstattung zusteht - entweder aus eigenem Recht oder aufgrund einer Abtretung. Liegt ein solcher Anspruch nicht vor, fehlt also sowohl der Erstattungsanspruch als auch das Zurückbehaltungsrecht, ist das Unternehmen zur sofortigen Herausgabe des Fahrzeugs verpflichtet (§ 985 BGB). Gibt das Unternehmen das Fahrzeug dennoch erst heraus, nachdem der Eigentümer – beispielsweise notgedrungen – gezahlt hat, kann dieser den gezahlten Betrag gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen – vorausgesetzt, die Zahlung erfolgte ohne rechtlichen Grund. Selbst wenn dem Eigentümer bei der Zahlung bewusst war, dass er nicht zur Zahlung verpflichtet ist, steht diese Kenntnis der Rückforderung nicht entgegen, sofern die Zahlung unter Druck erfolgt ist, etwa weil der Eigentümer auf das Fahrzeug angewiesen ist. In diesem Fall greift § 814 BGB nicht.

Die Interessen der Eigentümer und Halter der abgeschleppten Fahrzeuge sind nach Dafürhalten des Petitionsausschusses durch die oben dargelegten geltenden Regelungen hinreichend geschützt. Eine Rechtsänderung wird daher, insbesondere zur Vermeidung weiterer Bürokratie, nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen geprüft und hält die geltende Rechtslage nach den dargelegten Gründen für sachgerecht. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.